

Die Besteuerung in der Zusatzversorgung nach dem Alterseinkünftegesetz

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
2 Übergang zur nachgelagerten Besteuerung in der gesetzlichen Rentenversicherung	3
3 Nachgelagerte Besteuerung auch in der Zusatzversorgung	4
4 Besteuerung in der Zusatzversorgung	
4.1 Arten der Besteuerung	5
4.2 Ertragsanteilsbesteuerung	5
4.3 Besteuerung in den Abrechnungsverbänden der RVK-Zusatzversorgung	
4.3.1 Der umlagefinanzierte Abrechnungsverband I (AV I)	6
4.3.2 Der kapitalgedeckte Abrechnungsverband II (AV II)	6
4.3.3 Der kapitalgedeckte Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung	7
5 Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG	9
6 Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG	10
Anlagen	
Anlage 1: Ertragsanteile für lebenslange Leibrenten	11
Anlage 2: Ertragsanteile für abgekürzte Leibrenten	12
Anlage 3: Amtliche Vordrucke für die Leistungsmitteilung (Pflichtversicherung)	13
Anlage 4: Amtliche Vordrucke für die Leistungsmitteilung (Freiwillige Versicherung)	17
Anlage 5: Hilfestellung bei der Beantwortung von Fragen zur Leistungsmitteilung	19

1. Einleitung

Mit Urteil vom 06.03.2002 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes verstößt. Obwohl die Beamtenpensionen um den Versorgungsfreibetrag zu ermäßigen waren, unterlagen sie gleichwohl nahezu vollständig der Besteuerung. Dagegen wurden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung lediglich in Höhe des Ertragsanteils und damit niedriger besteuert.

Der Gesetzgeber war nun aufgefordert, die unterschiedliche Besteuerung dieser Altersbezüge neu zu regeln. Er tat dies mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)“ vom 05.07.2004.

Bei der Neuregelung hat sich der Gesetzgeber für die nachgelagerte Besteuerung entschieden. Das bedeutet, dass die Renten aus der gesetzlichen bzw. berufsständischen Altersversorgung (Grundversorgung) sowie die Beamtenpensionen in vollem Umfang steuerpflichtig sind. Dafür werden die Beitragsleistungen (nahezu) in voller Höhe steuerfrei belassen.

Zwar trat das AltEinkG bereits am 01.01.2005 in Kraft, die nachgelagerte Besteuerung greift jedoch in vollem Umfang erst nach Ablauf eines Übergangszeitraums.

Ziel des gesamten Gesetzesvorhabens ist eine steuersystematisch schlüssige und folgerichtige Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen auf der einen und den Altersbezügen auf der anderen Seite.

Eingebettet in dieses Reformpaket ist die Verbesserung der Handhabung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riester-Rente).

Darüber hinaus galt es im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, die unterschiedlichen Produkte möglichst einheitlich zu behandeln, um damit die Transparenz zu erhöhen und das System der betrieblichen Altersversorgung insgesamt zu vereinfachen.

Als letzter Punkt ist die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung, d. h. die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung, verbessert worden.

2. Übergang zur nachgelagerten Besteuerung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Als tragendes Element der Neuordnung wird auch bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung die nachgelagerte Besteuerung eingeführt.

Hierbei muss sichergestellt werden, dass es zu einer gleichmäßigen, verfassungskonformen und generationsadäquaten Besteuerung während und nach der Erwerbsphase kommt. Durch die schrittweise Einführung der nachgelagerten Besteuerung in der gesetzlichen Rentenversicherung über einen Zeitraum von 35 Jahren sollen Nachteile, insbesondere für die rentennahen Jahrgänge und die bereits im Rentenbezug Stehenden, weitgehend vermieden werden. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine langfristige Übergangsregelung auch den Haushaltsrisiken, die mit solch einer Umstellung verbunden sind, Rechnung tragen muss und dabei eine Zweifach-Besteuerung/ Doppel-Besteuerung weitgehend vermieden wird.

Die Neuordnung wird durch den stufenweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung, d. h. durch die Steuerentlastung der Altersvorsorgebeiträge und die Besteuerung der darauf beruhenden Renten vollzogen.

Was versteht man nun unter nachgelagerter Besteuerung und welche Vorteile erwachsen daraus?

Im Kern bedeutet dies: Die Altersvorsorgeaufwendungen werden grundsätzlich vollständig steuerfrei gestellt, die Altersbezüge in der Auszahlungsphase jedoch in vollem Umfang besteuert, wenn auch unter Beachtung geltender Freibeträge. Ausgangspunkt ist, dass während der Ansparphase die Steuerpflichtigen über die Beiträge zur Altersvorsorge nicht verfügen können. Insofern müssen die Beiträge steuerfrei bleiben. Im Gegenzug müssen die Altersbezüge zu dem Zeitpunkt besteuert werden, zu dem sie den Steuerpflichtigen tatsächlich zufließen.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die nachgelagerte Besteuerung dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am besten Rechnung trägt und dass das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung sich international bewährt hat, weil es auf die veränderten demografischen Bedingungen und deren Konsequenzen für die Rentensysteme, eingeht.

3. Nachgelagerte Besteuerung auch in der Zusatzversorgung

Die nicht aus der Grundversorgung, sondern aus einer privaten bzw. betrieblichen (RVK) und häufig auch als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Altersversorgung herrührenden Renten waren in der Vergangenheit überwiegend mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Durch die Versteuerung in Höhe des Ertragsanteils, der dem Zinsanteil entspricht, vermeidet der Gesetzgeber eine doppelte Besteuerung.

Durch das Jahressteuergesetz 2007 haben sich jedoch in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes Änderungen ergeben. Ab 2008 wird in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung (Abrechnungsverband I der RZVK) teilweise zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen. Die Aufwendungen (Umlagen) werden in der Ansparphase stufenweise steuerbefreit und die Versorgungsleistungen (Betriebsrenten) hieraus in der Auszahlungsphase zunehmend besteuert.

Die ab 2008 beginnende Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG) ist zunächst auf maximal 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt und wird bis zum Jahr 2025 stufenweise auf 4 % angehoben. Die durch steuerfreie Umlagen des Arbeitgebers erworbenen Versorgungsleistungen werden dann, wie bei der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Abrechnungsverband II der RZVK und freiwillige Versicherung), vollständig besteuert.

Die zukünftigen Steuerfreibeträge auf die Umlage (AV I) stehen jedoch nur soweit zur Verfügung, als sie nicht bereits durch andere nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistete Zahlungen aufgebraucht sind. Beiträge der Beschäftigten zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung, zum Beispiel zur Freiwilligen Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung, sind also auf die genannten Grenzbeträge anzurechnen.

4. Besteuerung in der Zusatzversorgung

4.1 Arten der Besteuerung

Betriebsrenten aus der Zusatzversorgung sind als sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts grundsätzlich steuerpflichtig und entweder voll oder nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Die Besteuerung der Rentenleistungen richtet sich danach, wie die Aufwendungen, also die Umlagen oder Beiträge, in der Ansparphase steuerlich behandelt worden sind.

Grundsätzlich gilt:

- Sind die Umlagen und Beiträge in der Ansparphase steuerlich gefördert worden, sind die daraus entstehenden Renten voll zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).
- Wurde keine steuerliche Förderung in Anspruch genommen, sind die Umlagen und Beiträge also individuell vom Beschäftigten oder pauschal vom Arbeitgeber versteuert worden, sind die daraus resultierenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Besonderheiten ergeben sich dann, wenn die Aufwendungen nicht steuerlich gefördert worden sind und die darauf beruhenden Leistungen nicht als laufende Rente, sondern in Form einer Kapitalzahlung ausgezahlt werden. Dies kann insbesondere für die Betriebsrente aus der Freiwilligen Versicherung in Betracht kommen. Diese Leistungen sind steuerlich wie Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung zu behandeln (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder § 52 Abs. 36 EStG). Je nach Beginn der Versicherung und deren Dauer bis zur Auszahlung sind die erzielten Erträge entweder gar nicht, zur Hälfte oder in voller Höhe zu versteuern.

4.2 Ertragsanteilbesteuerung

Bei der Ertragsanteilbesteuerung werden bereits die Aufwendungen für die Altersvorsorge während der Anwartschaftsphase, also bis Renteneintritt, vorgelagert besteuert. Die Aufwendungen werden aus versteuertem Einkommen aufgebracht. Die aus diesen Aufwendungen resultierenden Rentenleistungen sind daher nur in Höhe des pauschal festgelegten Ertragsanteils zu versteuern.

Der Ertragsanteil wird nach dem bei Rentenbeginn bereits vollendeten Lebensjahr bestimmt und bemisst sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente. Je jünger ein Rentner bei Renteneintritt ist, desto höher ist der Ertragsanteil. Zudem unterscheidet man bei der Ertragsanteilsbestimmung zwischen lebenslänglichen Leibrenten und abgekürzten Leibrenten, die nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden. Abgekürzte Leibrenten sind zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten oder kleine Witwenrenten.

Die Höhe des Ertragsanteils einer **lebenslänglichen Leibrente** bestimmt sich nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe bb Satz 4 EStG (siehe Anlage 1), die Höhe des Ertragsanteils einer **abgekürzten Leibrente** nach der Tabelle zu § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (siehe Anlage 2).

Beispiel: Bei Rentenantritt mit vollendetem 65. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil der Betriebsrente nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 EStG 18 %. Das heißt, 18 % der gezahlten Jahresrente sind zu versteuern.

4.3 Besteuerung in den Abrechnungsverbänden der Zusatzversorgung

4.3.1 Der umlagefinanzierte Abrechnungsverband I (AV I)

Im AV I sind die Umlagen seit dem 01.01.2008 zunächst bis zu einer Höhe von 1 % und seit dem 01.01.2014 von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2015: 72.600 €) steuerfrei (§ 3 Nr. 56 EStG). Dies entspricht einer Umlage in Höhe von 1.452 € bzw. einem maximalen Entgelt in Höhe von 34.164,71 € pro Jahr bei einem Umlagesatz in Höhe von 4,25 %.

Zu beachten ist jedoch, dass sich die steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG um Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG vermindert. Führt z. B. ein Beschäftigter eine jährliche Entgeltumwandlung (bei einer Pensionskasse) in Höhe von 1.452 € oder mehr durch, so kann der Arbeitgeber (RZVK-Mitglied) die steuerfreie Umlage nicht in Anspruch nehmen.

Bei einem Arbeitgeberwechsel kann die steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG je Arbeitgeber in voller Höhe genutzt werden. Die steuerfreie Umlage bei parallelen Arbeitsverhältnissen kann jedoch nur im ersten Arbeitsverhältnis genutzt werden. Durch die Wahl der Steuerklasse bestimmen die Beschäftigten selbst, welches das erste und welches ein weiteres Arbeitsverhältnis ist (s. Urteil des BFH v. 12.8.1996 (VI R27/96) Bundessteuerblatt 1997 II Seite 143). Bestehen mehrere 450-€-Jobs nebeneinander, ohne dass ein „reguläres“ Arbeitsverhältnis besteht, ist der zeitlich zuerst begründete 450-€-Job das erste Arbeitsverhältnis.

Bei einer jährlichen Umlagehöhe von mehr als 1.452 € ist die Umlage pauschal über den Arbeitgeber und ggf. individuell durch den Beschäftigten zu versteuern (§ 40b EStG). Nach dem Altersvorsorgetarifvertrag für den kommunalen Bereich (ATV-K) hat der Arbeitgeber Umlagen bis zu einer Höhe von 89,48 € monatlich pauschal zu versteuern. Zum Pauschalsteuersatz in Höhe von 20,0 % kommt noch die pauschalierte Kirchensteuer in Höhe von 7,0 % sowie der pauschalierte Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hinzu, so dass sich eine maximale steuerliche Belastung für den Arbeitgeber in Höhe von 20,13 € (22,5 %) monatlich ergibt (Achtung: Bezugsgröße für die Berechnung der pauschalierten Kirchensteuer und des pauschalierten Solidaritätszuschlags ist der Pauschalsteuersatz selbst!).

Sollten darüber hinaus weitere Umlagen zu zahlen sein, so sind diese vom Beschäftigten mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Das im AV I erhobene Sanierungsgeld ist seitens der Versicherten nicht steuerpflichtiger Arbeitslohn (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 EStG im Umkehrschluss).

4.3.2 Der kapitalgedeckte Abrechnungsverband II (AV II)

Im AV II sind die Pflichtbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu einer Grenze von 4,0 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (Grenzbetrag 2015: 2.904 €) steuer- und sozialabgabenfrei.

Liegt eine Neuzusage vor, d. h. ist das Beschäftigungsverhältnis nach dem 31.12.2004 begründet worden, so können weitere 1.800 € als Pflichtbeitrag steuerfrei geleistet werden (es besteht insoweit aber Sozialversicherungspflicht). Darüber hinaus gehende Pflichtbeiträge sind vom Beschäftigten individuell zu versteuern.

Der steuerfreie Beitrag bei parallelen Arbeitsverhältnissen kann jedoch nur im ersten Arbeitsverhältnis genutzt werden. Durch die Wahl der Steuerklasse bestimmen die Arbeitnehmer selbst, welches das erste und welches ein weiteres Arbeitsverhältnis ist (s. Urteil des BFH v. 12.8.1996 (VI R27/96) Bundessteuerblatt 1997 II Seite 143). Bestehen mehrere 450-€-Jobs nebeneinander, ohne dass ein „reguläres“ Arbeitsverhältnis besteht, ist der zeitlich zuerst begründete 450-€-Job das erste Arbeitsverhältnis.

Sollten die Beschäftigten Beiträge zu einer Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG leisten, ist darauf zu achten, dass die Summe aus Pflichtbeitrag des Arbeitgebers im AV II und Beitrag zur Entgeltumwandlung nicht die zulässigen Grenzwerte übersteigt. Sollte dies jedoch der Fall sein, haben die **arbeitgeberfinanzierten Pflichtbeiträge Vorrang** und der Beschäftigte hat den übersteigenden Teil seiner Entgeltumwandlung individuell zu versteuern.

4.3.3 Der kapitalgedeckte Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung

Im kapitalgedeckten Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung werden von der RZVK folgende Produkte der betrieblichen Altersvorsorge angeboten:

Freiwillige Versicherungen

- als Riesterrente
- im Wege der Entgeltumwandlung
- mit Steuervorteil im Alter

Freiwillige Versicherung als Riesterrente

Die Beiträge für die Riester-Förderung stammen aus versteuertem Einkommen. Diese werden jedoch durch staatliche Zulagen und ggf. Steuererstattungen im Rahmen der Einkommensteuerberechnung durch das Finanzamt gefördert und zusammen mit den staatlichen Zulagen als Sonderausgabenabzugsfähig bis zu einer Höhe von jährlich 2.100 € anerkannt. Damit wird auch dieses Produkt der betrieblichen Altersvorsorge steuerlich gefördert.

Freiwillige Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung

Bei einer Entgeltumwandlung ist zu prüfen, ob die Zusage durch den Arbeitgeber vor dem 01.01.2005 (Altzusage) oder nach dem 31.12.2004 (Neuzusage) erfolgte und in welchem Abrechnungsverband die Pflichtversicherung (AV I oder AV II) durchgeführt wird oder ob es sich um Beschäftigte handelt, für die keine Pflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Pflichtversicherung im AV I oder es ist keine Pflichtversicherung vorhanden

In diesen Fällen stehen die Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG in vollem Umfang für die Freiwillige Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung zur Verfügung.

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, nach § 3 Nr. 63 EStG Beiträge bis zu einer Grenze von 4,0 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (Grenzbeitrag 2015: 2.904 €) steuer- und sozialabgabenfrei umzuwandeln. Für darüber hinausgehende Beiträge ist zu unterscheiden, ob es sich steuerlich um eine Alt- oder Neuzusage handelt:

Steuerliche Altzusage

Für zusätzliche Beiträge kann die Pauschalversteuerung nach § 40 b a. F. EStG bis zu einer Grenze von 1.752 € pro Jahr genutzt werden.

Steuerliche Neuzusage

Für zusätzliche Beiträge können bis zu 1.800 € jährlich steuerfrei umgewandelt werden. Diese Beiträge bleiben aber sozialversicherungspflichtig.

Pflichtversicherung im AV II

Da die Beiträge für den AV II steuerrechtlich ebenfalls unter § 3 Nr. 63 EStG fallen, reduzieren sich die nach dieser Vorschrift möglichen steuer- und sozialversicherungsfreien Beträge für die Entgeltumwandlung entsprechend. Ansonsten bleibt es bei den o.g. Regelungen.

Freiwillige Versicherung mit Steuervorteil im Alter

Es besteht auch die Möglichkeit, freiwillige Beiträge aus versteuertem Einkommen in die Freiwillige Versicherung einzuzahlen, um Steuervorteile in der Rentenphase zu nutzen.

Zusammenfassung

Finanzierungsart / Beitragsart	Besteuerung in der Ansparphase	Höchstgrenze	Besteuerung der Rentenleistung
Umlagen (AV I)	Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG (seit 2008)	Bis 2 % der BBG* (1.452 € in 2015)	Volle Besteuerung
	Pauschalversteuerung (20 % + Kirchensteuer + Soli) durch Arbeitgeber	89,48 € mtl. (§ 16 Abs. 2 ATV-K)	Ertragsanteil
	Besteuerung mit individuellem Steuersatz	keine	Ertragsanteil
Pflichtbeiträge (AV II)	Steuerfrei	Bis 4 % der BBG*; max. 2.904 € in 2015 Bei Neuzusagen nach dem 31.12.2004: Plus 1.800 €	Volle Besteuerung
	Besteuerung mit individuellem Steuersatz	keine	Ertragsanteil
Riester	Beitrag aus versteuertem Einkommen, aber Förderung über Zulagen	Ab 2008: 2.100 €	Volle Besteuerung
Entgeltumwandlung (die Höchstgrenzen verringern sich um Beiträge zum AV II)	Keine Besteuerung	Bis 4 % der BBG*; max. 2.904 € in 2015 Bei Neuzusagen nach dem 31.12.2004: Plus 1.800 €	Volle Besteuerung
	Pauschalversteuerung	Bei Altzusagen vor dem 01.01.2005: Plus 1.752 €	Ertragsanteil
Sonstige freiwillige Beiträge	Besteuerung mit individuellem Steuersatz	keine	Ertragsanteil

Abb.1 Besteuerung in den Abrechnungsverbänden der RVK-Zusatzrenten

* BBG = Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung

5. Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG

Die RZVK ist gesetzlich verpflichtet, ihren Rentnerinnen und Rentnern die im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nach amtlichem Vordruck (siehe Anlage 3) zu bescheinigen (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG). Der Gesetzgeber hat diese Verpflichtung eingeführt, um die Besteuerung von Leistungen aus der privaten und betrieblichen Altersversorgung sicherzustellen.

In der Leistungsmitteilung werden alle im letzten Kalenderjahr gezahlten Rentenleistungen nach Art ihrer Besteuerung ausgewiesen. Die jeweiligen Renten bzw. Rentenanteile werden zur steuerrechtlichen Einordnung einer oder mehreren Nummern des amtlichen Vordrucks zugeordnet.

Zu unterscheiden ist bei der RZVK nach:

Nr. 1 der Leistungsmitteilung:

Es werden Bruttobetriebsrenten ausgewiesen, die nachgelagert voll besteuert werden, weil sie auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (z. B. lebenslange Altersrenten aus der Freiwilligen Versicherung und aus dem Abrechnungsverband II, die nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert wurden; lebenslange Altersrenten auf Basis einer Riester-Förderung; Anteile an lebenslangen Altersrenten aus dem Abrechnungsverband I, die nach § 3 Nr. 56 EStG gefördert wurden).

Nr. 4 der Leistungsmitteilung:

Es werden die Bruttobetriebsrenten für lebenslange Leibrenten ausgewiesen, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, weil sie durch bereits versteuerte (pauschal oder individuell) Umlagen oder Beiträge finanziert wurden (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG). Hierzu zählen z. B. lebenslange Altersrenten und große Witwenrenten aus dem Abrechnungsverband I.

Nr. 5 der Leistungsmitteilung:

Es werden die Bruttobetriebsrenten für abgekürzte Leibrenten ausgewiesen. Für diese Bezüge, wie z. B. Erwerbsminderungsrenten, kleine Witwenrenten und Waisenrenten, wird der Ertragsanteil nach § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ermittelt.

Nr. 6 der Leistungsmitteilung:

Es werden steuerlich nicht geförderte Auszahlungen bescheinigt, die nicht unter Nr. 4 fallen, weil sie nicht in Form einer Rente ausgezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Abfindungen und die Kapitalauszahlungen aus der Freiwilligen Versicherung. Die Regeln für die Besteuerung von Auszahlungen bei Kapitallebensversicherungen gelten hier entsprechend (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 ggf. § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG).

Nr. 8a bis d der Leistungsmitteilung:

Es werden Leistungen nach einer schädlichen Verwendung bei riestergeförderten Betriebsrenten ausgewiesen. Hier werden die steuerlich zu berücksichtigenden Leistungen nach Rückzahlung der steuerlichen Förderung (Zulagen) bescheinigt.

Die Leistungsmitteilung soll den Rentenempfängern das Ausfüllen der Steuererklärung (Anlage R) erleichtern. Dazu sind in der Leistungsmitteilung den Rentenleistungen eine oder mehrere Nummern zugewiesen. Diese Nummern finden sich auf Seite 2 der Anlage R (Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung) wieder. Auf diese Weise kann der einer Nummer zugewiesene Betrag einfach in die jeweilige Zeile der Anlage R übertragen werden.

Auf der Leistungsmitteilung sind nur die laufenden Nummern abgedruckt, die für Rentenempfänger in Betracht kommen. Wurde lediglich eine laufende Betriebsrente wegen Alters ausgezahlt, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist, steht zum Beispiel nur in der laufenden Nummer 4 ein Betrag. Es kann also sein, dass für einzelne Rentenberechtigte nur eine oder zwei laufende Nummern bescheinigt worden sind.

Wird eine laufende Nummer in der Leistungsmitteilung ausgewiesen, erhalten die Rentenempfänger zusätzlich einen Hinweis, in welcher Zeile der Anlage R die Leistung einzutragen ist. Zudem werden die an die Krankenkassen abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgewiesen. Diese sind von den Rentenempfängern in die Zeilen 18 und 21 der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen.

Es werden für Renten aus der Freiwilligen Versicherung und der Pflichtversicherung gesonderte Leistungsmitteilungen je Rentenart erstellt. Gesonderte Leistungsmitteilungen gibt es auch in den Fällen, in denen eine Hinterbliebenenrente und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt werden.

6. Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG

Nach § 22a EStG sind alle Versorgungsträger zudem gesetzlich verpflichtet, jährliche Mitteilungen über die Rentenbezüge an die Zentrale Stelle (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Dort werden die Daten zusammengeführt und an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet.

Durch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren soll die Besteuerung der Rentenleistungen sichergestellt werden. Es soll der Finanzverwaltung ermöglichen, alle Rentenzahlungen steuerlich zutreffend zu erfassen, da sich – insbesondere in den ersten Jahren der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung bei der gesetzlichen Rente – für viele Rentner eine Steuerpflicht nur beim Zusammentreffen mit weiteren Einkünften ergibt.

Hierzu wurden von der RZVK die benötigten Steuer-Identifikationsnummern (TIN) maschinell über die ZfA bzw. direkt bei den Rentenempfängern abgefragt.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren ersetzt nicht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die RZVK kann die Frage, ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, nicht beantworten. Bei allgemeinen Auskünften zur Abgabe einer Steuererklärung oder zur Besteuerung von Rentenleistungen können das zuständige Finanzamt oder Steuerberater weiterhelfen. Die RZVK darf keine entsprechenden Auskünfte erteilen.

Anlage 1: Ertragsanteile nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe bb Satz 4 EStG für lebenslange Leibrenten wie z. B. Altersrenten und große Witwenrente (s. Seite 5 Punkt 4.2 Ertragsanteilsbesteuerung)

Bei Rentenbeginn vollendetes Lebensalter	Ertragsanteile in %	Bei Rentenbeginn vollendetes Lebensalter	Ertragsanteile in %
0 bis 1	59	51 bis 52	29
2 bis 3	58	53	28
4 bis 5	57	54	27
6 bis 8	56	55 bis 56	26
9 bis 10	55	57	25
11 bis 12	54	58	24
13 bis 14	53	59	23
15 bis 16	52	60 bis 61	22
17 bis 18	51	62	21
19 bis 20	50	63	20
21 bis 22	49	64	19
23 bis 24	48	65 bis 66	18
25 bis 26	47	67	17
27	46	68	16
28 bis 29	45	69 bis 70	15
30 bis 31	44	71	14
32	43	72 bis 73	13
33 bis 34	42	74	12
35	41	75	11
36 bis 37	40	76 bis 77	10
38	39	78 bis 79	9
39 bis 40	38	80	8
41	37	81 bis 82	7
42	36	83 bis 84	6
43 bis 44	35	85 bis 87	5
45	34	88 bis 91	4
46 bis 47	33	91 bis 93	3
48	32	94 bis 96	2
49	31	ab 97	1
50	30		

Anlage 2: Ertragsanteile nach § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für abgekürzte Leibrenten wie z. B. Erwerbsminderungs-, kleine Witwen- und Waisenrenten (s. Seite 5 Punkt 4.2 Ertragsanteilsbesteuerung)

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs	Ertragsanteile in %	Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs	Ertragsanteile in %
1	0	33	33
2	1	34	34
3	2	35-36	35
4	4	37	36
5	5	38	37
6	7	39	38
7	8	40-41	39
8	9	42	40
9	10	43-44	41
10	12	45	42
11	13	46-47	43
12	14	48	44
13	15	49-50	45
14-15	16	51-52	46
16-17	18	53	47
18	19	54-55	48
19	20	56-57	49
20	21	58-59	50
21	22	60-61	51
22	23	62-63	52
23	24	64-65	53
24	25	66-67	54
25	26	68-69	55
26	27	70-71	56
27	28	72-74	57
28	29	75-76	58
29-30	30	77-79	59
31	31	Ab 80	*
32	32		

* Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe bb Satz 4 EStG zu entnehmen.

Anlage 3: Amtliche Vordrucke für die Leistungsmitteilung (Pflichtversicherung)

Rheinische Versorgungskassen
Zusatzversorgung
Postfach 21 09 40
50533 Köln

Datum
22.06.2015

Musterfall 1

Rente aus Pflichtversicherung
durch den Arbeitgeber

Wichtiger Hinweis:

Diese Mitteilung informiert Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Die nachstehend mitgeteilten Beträge sind bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung auf Seite 2 der Anlage R einzutragen.

Mitteilung

über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)

für das Kalenderjahr (Pflichtversicherung)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Wohnort			
Vertragsnummer (soweit vorhanden)		Sozialversicherungsnummer/Zulagenummer (soweit vorhanden)	
Anbieternummer (soweit vorhanden)		Zertifizierungsnummer (soweit vorhanden)	

Grund für die Mitteilung:

- Erstmalige regelmäßige Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG
- Änderung des Leistungsbetrages gegenüber dem Vorjahr
- Ausschließlich einmalige Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG
- Berichtigung der für dieses Kalenderjahr erstellten Mitteilung vom _____

Folgende Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr 2014 unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG:

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro / Cent
1	§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ¹ <i>Betrag bitte in Zeile 31 der Anlage R eintragen</i>	480,00
4	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁴ <i>Betrag bitte in Zeile 38 der Anlage R eintragen</i>	2.400,00
5	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁵ <i>Betrag bitte in Zeile 41 der Anlage R eintragen</i>	
6	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG ⁶ <i>Betrag bitte in Zeile 44 der Anlage R eintragen</i>	
8a	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 38 der Anlage R eintragen</i>	
8b	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 41 der Anlage R eintragen</i>	
8c	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 44 der Anlage R eintragen</i>	
8d	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe c EStG ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 44 der Anlage R eintragen</i>	
10	In der Nr. enthaltene Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre ¹⁰ <i>Betrag bitte in Zeile 49 der Anlage R eintragen</i>	
10	In der Nr. enthaltene Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre ¹⁰ <i>Betrag bitte in Zeile 49 der Anlage R eintragen</i>	
10	In der Nr. enthaltene Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre ¹⁰ <i>Betrag bitte in Zeile 49 der Anlage R eintragen</i>	

An Ihre Krankenkasse wurden folgende Beiträge abgeführt:

Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von	632,40 Euro
Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von	87,72 Euro

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge tragen Sie bitte in den Zeilen 18 bzw. 21 der Anlage Vorsorgeaufwand ein.

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Anlage 4: Amtliche Vordrucke für die Leistungsmitteilung (Freiwillige Versicherung)

Rheinische Versorgungskassen
Zusatzversorgung
Postfach 21 09 40
50533 Köln

Datum
22.06.2015

Musterfall 2
Rente aus freiwilligen
Beiträgen
Entgeltumwandlung und Riester
mit steuerlicher- und Zulagen-
förderung

Wichtiger Hinweis:

Diese Mitteilung informiert Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Die nachstehend mitgeteilten Beträge sind bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung auf Seite 2 der Anlage R einzutragen.

Mitteilung

über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)

für das Kalenderjahr 2014 (Freiwillige Versicherung)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Vertragsnummer (soweit vorhanden)	Sozialversicherungsnummer/Zulagennummer (soweit vorhanden)
Anbiernummer (soweit vorhanden)	Zertifizierungsnummer (soweit vorhanden)

Grund für die Mitteilung:

- Erstmalige regelmäßige Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG
- Änderung des Leistungsbetrages gegenüber dem Vorjahr
- Ausschließlich einmalige Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG
- Berichtigung der für dieses Kalenderjahr erstellten Mitteilung vom _____

Folgende Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr 2014 unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG:

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro / Cent
1	§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ¹ <i>Betrag bitte in Zeile 31 der Anlage R eintragen</i>	1.200,00
4	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁴ <i>Betrag bitte in Zeile 38 der Anlage R eintragen</i>	
5	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁵ <i>Betrag bitte in Zeile 41 der Anlage R eintragen</i>	
6	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG ⁶ <i>Betrag bitte in Zeile 44 der Anlage R eintragen</i>	
8a	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 38 der Anlage R eintragen</i>	
8b	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 41 der Anlage R eintragen</i>	
8c	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 44 der Anlage R eintragen</i>	
8d	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe c EStG ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 44 der Anlage R eintragen</i>	
10	In der Nr. enthaltene Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre ¹⁰ <i>Betrag bitte in Zeile 49 der Anlage R eintragen</i>	
10	In der Nr. enthaltene Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre ¹⁰ <i>Betrag bitte in Zeile 49 der Anlage R eintragen</i>	
10	In der Nr. enthaltene Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre ¹⁰ <i>Betrag bitte in Zeile 49 der Anlage R eintragen</i>	

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Hinweise

Geförderte Beträge im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG sind

- Beiträge, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde,
- steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 55b Satz 1, 55c oder 66 EStG oder
- steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG.

Gefördertes Kapital ist Kapital, das auf geförderten Beträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

Anlage 5: Hilfestellung bei der Beantwortung von Fragen zur Leistungsmitteilung

1. Frage: Warum erhalte ich eine Leistungsmitteilung?

Antwort: Als Folge des neuen Alterseinkünftegesetzes sind Rentnerinnen und Rentner ab dem Jahr 2005 verpflichtet, dem Finanzamt alle Renteneinkünfte mitzuteilen. Dazu ist die Anlage R (Seite 2) zur jeweiligen Einkommensteuererklärung auszufüllen. Die Ihnen übersandte Rentenbescheinigung fügen Sie bitte Ihrer aktuellen Einkommensteuererklärung bei.

Die RVK versenden je Anspruch eine Leistungsmitteilung an die Rentenempfänger zusammen in einem Kuvert!

2. Frage: Muss ich überhaupt eine Steuererklärung abgeben?

Antwort: Diese Frage können wir Ihnen generell nicht beantworten, da wir die Höhe Ihrer Gesamteinkünfte nicht kennen. Es gibt einen steuerfreien Grundfreibetrag von 7.834 € (bei gemeinsam veranlagten Ehepartnern von 15.668 €). Hinzu können andere Freibeträge kommen.

Bitte beachten: Genaue Auskunft zu steuerlichen Regelungen kann nur Ihr Steuerberater bzw. Ihr Finanzamt erteilen!

3. Frage: Wo finde ich die Summe der abgeführten KV-/ PV-Beiträge?

Antwort: Die abgeführten KV-/ PV-Beiträge finden Sie unten auf Ihrer Leistungsmitteilung für die Rente aus der Pflichtversicherung. Hier sind die Gesamtbeiträge für die KV bzw. PV aufgeführt, also alle Beiträge aus Pflichtversicherung und RVK-Zusatzrente. Diese müssen als Gesamtwerte in die Zeilen 18 und 21 der Anlage Vorsorgeaufwand der Einkommensteuererklärung eingetragen werden.

4. Frage: Wo steht der Rentenbeginn und wofür ist dieser erforderlich?

Antwort: Der Rentenbeginn wird nur dem Finanzamt im Rahmen einer maschinellen Mitteilung geteilt. Der Rentenbeginn ist entscheidend für die Höhe des Ertragsanteils, da sich dieser nach dem Lebensalter bei Rentenbeginn ermittelt. Beginnt eine lebenslange Rente z. B. erstmals mit dem 65. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil 18 %.

Bei Zeitrenten, dazu gehören steuerrechtlich auch Erwerbsminderungsrenten und kleine Witwenrenten, bemisst sich der Ertragsanteil nach der Dauer der Zeitrente. Wird z. B. eine teilweise EM-Rente zunächst auf zwei Jahre befristet, so beträgt der Ertragsanteil 2 %.

6. Frage: Bei mir gab es eine Überzahlung und eine Verrechnung der offenen Forderung mit der laufenden Rente. Welche Werte werden in meiner Leistungsmitteilung ausgewiesen?

Antwort: Es gilt das Zuflussprinzip. Somit wird nur die tatsächlich zugeflossene Rente ausgewiesen. Haben z. B. Rentenempfänger einen jährlichen Anspruch in Höhe von 2.400 € und wurden ihnen aufgrund der Verrechnung nur 1.800 € ausgezahlt, so wird in der Leistungsmitteilung eine Leistung in Höhe von 1.800 € bescheinigt.

7. Frage: Ich habe eine Nachzahlung erhalten. Muss ich diese in der Anlage R angeben?

Antwort: In der Anlage R sind in der Zeile 49 nur dann Nachzahlungen einzutragen, wenn diese einen Nachzahlungszeitraum von mehreren Jahren umfassen. D. h. es müssen Nachzahlungen für mehr als 12 Monate vorliegen und es müssen mindestens 2 Veranlagungszeiträume (Jahre) betroffen sein. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Höhe der Nachzahlungen in der Zeile 14 der Leistungsmitteilung ausgewiesen. Die Nachzahlungen sind in den Nr. 1, 4 oder 5 der Leistungsmitteilungen bereits enthalten.

8. Frage: Ich erhalte mehrere RVK-Renten. Wie muss ich diese in die Anlage R eintragen?

Antwort: Die RVK versenden eine Leistungsmitteilung je Rentenanspruch. In der Anlage R sind Angaben je Rente zu machen. Sollten also mehr als 2 Renten vorliegen (RVK und z. B. VBL), müssen auch mehrere Vordrucke ausgefüllt werden.

9. Frage: Ein Teil meiner Rente ist abgetreten oder verpfändet. Was wird mir bescheinigt?

Antwort: Ist ein Teil oder die ganze Betriebsrente abgetreten oder verpfändet oder wird ein Teil der Betriebsrente an einen Dritten gezahlt, muss die Steuerlast der Betriebsrente dennoch von dem ursprünglichen Empfänger der Zahlung getragen werden, d. h. es wird die komplette Anspruchshöhe ausgewiesen.

10. Frage: Was muss ich bei Zusammenveranlagung mit meinem Ehepartner beachten?

Antwort: Von jedem Ehepartner ist eine Anlage R auszufüllen.

Warum versendet die RZVK eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG)?

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) ist gesetzlich verpflichtet, ihren Rentnerinnen und Rentnern die im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nach amtlichem Vordruck zu bescheinigen (§ 22 Nr. 5 Satz 5 Einkommensteuergesetz). Der Gesetzgeber hat diese Verpflichtung eingeführt, um die Besteuerung von Leistungen aus der privaten und betrieblichen Altersversorgung sicherzustellen. Die Bescheinigungspflicht gilt für alle Anbieter von privaten und betrieblichen Altersvorsorgeverträgen (z.B. Riesterförderung).

Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?

In der Leistungsmitteilung werden alle im letzten Kalenderjahr gezahlten Rentenleistungen brutto nach Art ihrer Besteuerung ausgewiesen. Die darauf entfallenden KV/PV Beiträge sind in einer Summe auf Seite 3 ausgewiesen (siehe Muster). Sollten Sie einen getrennten Ausweis der Beiträge benötigen, so wenden Sie sich bitte an uns 0221/82 73 45 45. Die jeweiligen Renten bzw. Rentenanteile werden zur steuerrechtlichen Einordnung einer oder mehreren Nummern des amtlichen Vordrucks zugeordnet. Zu unterscheiden sind insbesondere:

Nr. 1: Renten, die nachgelagert besteuert werden, weil sie auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz),

Nr. 4: Renten, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Einkommensteuergesetz). Hierbei handelt es sich um lebenslange Leibrenten wie z. B. Altersrenten und große Witwenrenten,

Nr. 5: wie Nummer 4, jedoch sogenannte abgekürzte Leibrenten, wie z. B. Erwerbsminderungsrenten, kleine Witwenrenten und Waisenrenten.

Für lebenslange Renten gelten andere Ertragsanteile als für abgekürzte Leibrenten (für Letztere ergeben sie sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 5 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

Nr. 8 a und b: Leistungen nach einer schädlichen Verwendung bei riestergeführten Betriebsrenten. Hier werden die steuerlich zu berücksichtigenden Leistungen nach Rückzahlung der steuerlichen Förderung bescheinigt.

Bin ich jetzt zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

Ob im Einzelfall eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, kann die RZVK nicht beantworten. Dies hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie beispielsweise von der Art und Höhe weiterer Einkünfte, der Steuerklasse usw. Das zuständige Finanzamt kann im Einzelfall bei dieser Frage weiterhelfen. Dort erhält man auch allgemeine Auskünfte zur Besteuerung von Rentenleistungen.

Was mache ich mit der Leistungsmitteilung?

Die Leistungsmitteilung soll das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Die in der Leistungsmitteilung aufgeführten Nummern finden sich auf Seite 2 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung (Renten und andere Leistungen) wieder. Auf diese Weise kann der einer Nummer zugewiesene Betrag einfach in die jeweilige Zeile der Anlage R übertragen werden. Genauso können die in der Leistungsmitteilung enthaltenen KV/PV Beiträge in die Steuererklärung übertragen werden.

Sollten Sie keine Steuererklärung abgeben, ist die Leistungsmitteilung für Ihre Unterlagen bestimmt.

In der Anlage R wird auf verschiedene Nummern der Leistungsmitteilung hingewiesen. In der Leistungsmitteilung selbst steht aber nur bei einer laufenden Nummer ein Betrag. Warum?

In der Leistungsmitteilung ist nur bei den laufenden Nummern ein Betrag ausgewiesen, die jeweils für Sie in Betracht kommen. Wurde nur eine laufende Betriebsrente wegen Alters ausbezahlt, die ausschließlich mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist, steht zum Beispiel nur in der laufenden Nummer 4 ein Betrag.

Erhalten Rentenberechtigte für Renten der Pflichtversicherung und der Freiwilligen Versicherung mehrere Bescheinigungen?

Was ist, wenn eine Betriebsrente für Hinterbliebene und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt werden?

Es werden für Renten aus der Freiwilligen Versicherung und der Pflichtversicherung getrennte Leistungsmitteilungen erstellt. Getrennte Leistungsmitteilungen gibt es auch in den Fällen, in denen eine Hinterbliebenenrente und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt werden.

Wie wird die Betriebsrente besteuert?

Die Besteuerung der Rentenleistungen richtet sich danach, wie die Aufwendungen, also die Beiträge und Umlagen, in der Anwartschaftsphase steuerlich behandelt worden sind. Grundsätzlich gilt: Sind die Beiträge und Umlagen in der Anwartschaftsphase steuerlich gefördert worden, sind die darauf beruhenden Rentenleistungen voll zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Wurde keine steuerliche Förderung in Anspruch genommen, sind die Umlagen und Beiträge also individuell vom Beschäftigten oder pauschal vom Arbeitgeber versteuert worden, sind die daraus resultierenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz).

Was versteht man unter Ertragsanteilsbesteuerung?

Bei der Ertragsanteils- bzw. vorgelagerten Besteuerung werden bereits die Aufwendungen für die Altersvorsorge während der Anwartschaftsphase, also bis Renteneintritt, besteuert. Die Aufwendungen werden aus versteuertem Einkommen bezahlt. Dafür sind die aus diesen Aufwendungen resultierenden Rentenleistungen nur in Höhe des pauschal festgelegten Ertragsanteils zu versteuern. Der Ertragsanteil wird nach dem bei Rentenbeginn bereits vollendeten Lebensjahr bestimmt und bemisst sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente.

Je jünger ein Rentner bei Rentenantritt ist, desto höher ist der Ertragsanteil. Zudem unterscheidet man bei der Ertragsanteilsbestimmung zwischen lebenslänglichen Leibrenten und abgekürzten Leibrenten, die nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden. Abgekürzte Leibrenten sind zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten oder kleine Witwenrenten.

Die Höhe des Ertragsanteils einer lebenslänglichen Leibrente bestimmt sich nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 Einkommensteuergesetz, die Höhe des Ertragsanteils einer abgekürzten Leibrente nach der Tabelle zu § 55 Abs. 2 ESt-Durchführungsverordnung.

Beispiel: Bei Rentenantritt mit vollendetem 65. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil der Betriebsrente nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 EStG 18 %. Das heißt: 18 % der gezahlten Jahresrente sind zu versteuern.

Was versteht man unter nachgelagerter Besteuerung?

Bei der nachgelagerten Besteuerung sind die Beitragszahlungen während der Anwartschaftsphase steuerlich gefördert. Dies kann über eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 (oder ab 2008 auch über § 3 Nr. 56) Einkommensteuergesetz geschehen oder über die steuerliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff. Einkommensteuergesetz (Riesterförderung). Dafür sind die aus diesen Beiträgen resultierenden Rentenleistungen voll zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz).

Meldet die RZVK die Rentenleistungen an die Finanzbehörden?

Der amtliche Vordruck nach § 22 Nr. 5 Satz 5 Einkommensteuergesetz wird ausschließlich an die Rentenberechtigten versandt. Allerdings sind nach § 22a Einkommensteuergesetz alle Versorgungsträger gesetzlich verpflichtet, jährliche Mitteilungen über die Rentenbezüge an die zentrale Stelle (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Dort werden die Daten zusammengeführt und an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet. Durch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren soll die Besteuerung der Rentenleistungen sichergestellt werden. Es soll der Finanzverwaltung ermöglichen, alle Rentenzahlungen steuerlich zutreffend zu erfassen, da sich – insbesondere in den ersten Jahren der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung bei der gesetzlichen Rente – für viele Rentner eine Steuerpflicht nur beim Zusammentreffen mit weiteren Einkünften ergibt.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren ersetzt nicht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die RZVK kann die Frage, ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, nicht beantworten. Bei allgemeinen Auskünften zur Abgabe einer Steuererklärung oder zur Besteuerung von Rentenleistung kann das zuständige Finanzamt weiterhelfen.